

Name der Gesellschaft
Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

会社名
マッセン石炭鉱山会社

認可年月日
1864.02.08.

業種
鉱山精錬

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 11, Jg.1864, SS.69-72.

ファイル名
18640208MGK_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11.

Arnsberg, den 12. März.

1864.

- (124.) Das 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:
(No. 5815.) Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts.
Vom 1. Februar 1864.
- (No. 5816.) Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.
- (No. 5817.) Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429), in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.
- (No. 5818.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12./20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschloßenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdicitions-Behältnisse. Vom 14. Februar 1864.
- (No. 5819.) Allerhöchster Erlass vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41 des Revier-Reglements der Feuersocietät für das platté Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.
- (No. 5820.) Allerhöchster Erlass vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den May und die Unterhaltung einer Chaussee von Ehren über Gräbwen, Wissen und Groß-Rondplen bis zur Johannishurger Kreisgrenze in der Richtung auf Arns., im Regierungsbezirk Gumbinnen.
- (No. 5821.) Allerhöchster Erlass vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirk Köln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Communalweges von Sindorf nach Horrem.
- (No. 5822.) Statut für die Genossenschaft zur Senlung des Koppel-Schlaplow-Dick- und Remerow-Grebs im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.
- (No. 5823.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma "Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund bestehenden Aktiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thlr. Vom 19. Februar 1864.
- (No. 5824.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Änderung des Statuts der Aktiengesellschaft "Thubalcain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Akenau. Vom 20. Februar 1864.

Nachtrag zum Statute der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau betreffend.

(125.) Auf Ihren Bericht vom 30. Januar d. J. will Ich den in der General-Versammlung der "Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund unter dem 2. December 1863 notariell verfaßten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatut wegen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 300,000 Thlr. durch Ausgabe von 3000 Stück auf Namen lautender Prioritäts-Aktionen zu je Einhundert Thalern mit der Maßgabe genehmigen, daß 1) in dem Abschritte a. des Statut-Nachtrags die Buchstaben A. und B., 2) in dem Abschritte c. des Statut-Nachtrags die Worte: "indem diese Dividendencheine selbstredend ihre Gültigkeit verlieren", 3) auf dem Formulare zur Prioritäts-Aktion die Worte: "Staatsstempel von 5 Sgr." in Fortfall kommen. Die Anlage erfolgt zurück.

Berlin, den 8. Februar 1864.

(gez.) **W i l h e l m.**

In den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

R a c h t r a g

zu dem durch Allerhöchste Kabinets-Orde vom 5. December 1853 besiegten Statute der
Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

a. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird um Thlr. 300,000. — erhöht, so daß dasselbe mit dem

in §. 6 des Statuts vorgesehenen Betrage von Thlr. 1,200,000. — nunmehr Thlr. 1,500,000. — ausmacht. Für diese zusätzlichen Thlr. 300,000. — werden Prioritäts-Aktien zum Nominalbetrage von je Einhundert Thlr., auf bestimmte Inhaber lautend, unter den Nummern 1. bis 3000 ausgegeben. Diese Aktien und die denselben auf je fünf Jahre bezugenden Dividendenscheine nebst Talons werden nach anliegenden Formularen (A. B.) ausgesertigt. Die Prioritäts-Aktien besitzen vor den übrigen Aktien eine Dividende von 6% aus dem jährlichen Reingewinne, soweit solcher dazu reicht, und partizipieren an dem etwaigen Überschusse derselben verhältnismäßig mit den anderen Aktien.

b. Die Emission der Prioritäts-Aktien erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Beschluss des Verwaltungsrathes. Die Einzahlung der Aktien-Beträge findet in der in §. 9 des Gesellschafts-Statuts bezeichneten Weise statt; jedoch kann der Zeichner einer Prioritäts-Aktie seines Antrechts, aus der Zeichnung erst dann für verlustig erklärt werden, wenn die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schluttermine in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

c. Mit Beginn des Jahres 1870 ist der Verwaltungsrath berechtigt, jährlich bis zu einem Fünftel des ausgegebenen Betrages der Prioritäts-Aktien befreit der Amortisation zu kündigen. Die zu amortifizierenden Stücke werden ausgelost und die Zurückzahlung geschieht zum Nominalbetrage mit einem Aufgeld von Zehn Prozent. — Die eingelösten Aktien werden vernichtet. — Sobald die Amortisation begonnen hat, muss die Emission der dann etwa noch nicht sämtlich begebenen Prioritäts-Aktien eingestellt werden.

d. Die Amortisation der Prioritäts-Aktien darf nur aus dem Reingewinn (§. 16 des Statuts) erfolgen. — Demgemäß sind die aus dem Reingewinne zu bestreitenden Zahlungen in nachstehender Reihenfolge zu leisten:

- 1) die Zahlung zum Reservesonds (§§. 17 und 18 des Statuts);
- 2) die Lohnrente des Verwaltungsrathes (§. 28 ibidem);
- 3) die Dividende für die emittierten Prioritäts-Aktien bis zu 6% (lit. a. des Nachtrags);
- 4) die eventuelle Amortisationsquote für die Prioritäts-Aktien (lit. c. ibidem);
- 5) die gemeinsame Dividende für Prioritäts- und Stamm-Aktien (lit. a. des Nachtrags und §. 17 des Statuts).

e. Der Verwaltungsrath bestimmt im Laufe des Monats April die aus dem Reingewinne des verflossenen Jahres zu amortifizirende Stückzahl und macht den Beschluss in den Gesellschaftsblättern bekannt. — Spätestens in dem darauf folgenden September erfolgt die Auslosung vor einem Notar und bis zum nächsten ersten October wird das Resultat dieser Auslosung sowie die Kündigung der ausgelosten Stücke in den Gesellschaftsblättern vom Verwaltungsrathen publiziert. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, die ausgelösten Aktien bis zum 1. Januar folgenden Jahres zur Einlösung bei der Gesellschaft-Casse einzuliefern. Den Aktien sind bei der Einlieferung die dazu gehörigen Dividendenscheine nebst Talon für die aus das Auslosungs-Jahr folgenden Jahre beizufügen, indem diese Dividendenscheine selbstredend ihre Gültigkeit verlieren. Der Betrag der etwa fehlenden Dividendenscheine wird mit Thlr. 10. — pr. Stück von dem Betrage der Prioritäts-Aktien gelöszt.

Über den gedachten 1. Januar hinaus nehmen die Inhaber der ausgelösten Prioritäts-Aktien am Dividenden-Genüsse nicht mehr Theil. Sie haben von da an nur einen Anspruch auf Zurückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Aktien mit einem Aufgeld von 10 Prozent (lit. c. des Nachtrags) unter Ausschluss jeder Zins-Vergütung.

Die Prioritäts-Actionäre, welche sich, nach dem der vorgedachte Aufruf (noch zweimal) zur Einlieferung noch zweimal in Zwischenräumen von mindestens je drei Monaten wiederholt worden, nicht binnen fünf Jahren vom Tage des letzten Aufrufs zur Einlösung der betreffenden amortisierten Stücke melden, gehen zu Gunsten der Gesellschaft auch ihres Anspruchs auf den Rückzahlungsbetrag verlustig.

f. Bei Ausgabe der Prioritäts-Aktien soll den zeitigen Aktien-Inhabern mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern eine Beteiligung an den Prioritäts-Aktien, möglichst ihrem Aktien-Bestand entsprechend, offerirt werden, und zwar zum Par-Course, unter Verstaltung einer sechswöchentlichen Acceptationsfrist, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Verwaltungsrath über Begebung der nicht acceptirten Prioritäts-Aktien anderweitig verfügen.

g. Im Uebrigen besteht für die Thlr. 300,000. — Prioritäts- und die Thlr. 1,200,000. — anderer Aktien gleiche Berechtigung und Verpflichtung und finden die Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts mit den vorstehend angeordneten Modificationen auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

E i n h u n d e r t T h a l e r .

Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 19. October 1853, bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. December 1853.

Staats-Stempel von 5 Gr.	Prioritäts-Actie Nro.	Trocken-Stempel der Gesellschafts-Firma über
-----------------------------	----------------------------	--

Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Emittirt in folge Statut-Nachtrags vom
und Allerhöchster Genehmigung vom

Der Herr N. N. in N. (Name, Stand, Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Prioritäts-Actie an der "Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau" für den Betrag von "Einhundert Thalern" beteiligt und hat als solcher alle statutenmäßige Rechte und Pflichten.
Diese Prioritäts-Actie sind fünf Dividenden-Scheine und zwar für die Geschäftsjahre 1864 bis einschließlich 1868 nebst Talon beigefügt.

Ausgesertigt Dortmund, den 2. Januar 1864.

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterschriften aller Mitglieder.)

Eingetragen sub Pag. des Actien-Registers.	Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.
---	--

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde und Statut-Nachtrag.

(Inseratur dem ganzen Inhalte nach.)

E i n h u n d e r t T h a l e r .

E i n h u n d e r t T h a l e r .

E i n h u n d e r t T h a l e r .

Der Verwaltungsrath der Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Prioritäts-Actie Nro. heute auf überschrieben worden ist.
Dortmund, den 18 .. — Pag. Nro. des Registers. Der Verwaltungsrath.

Wie vor.

				V.
Maffener Gesellschaft für Rothenbergbau. Anteisung zur Prioritäts-Actie No. . . .	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.
	Trockenstempel der Gesellschafts-Firma.			
Eingetragen in das Coupons- Register pag. . . . (Eigenhändige Unter- schrift des Controllbeamten.)				
IV.				
mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.
Trockenstempel wie vor.				
III.				
mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.	mut. mutandis wie No. 1.
II.				
Maffener Gesellschaft für Rothenbergbau. Dibendenchein zur Prioritäts-Actie No. . . .	I.			
zuhörer empfängt am 2. Mai 1865 gegen diesen Schein an der Gasse in Dortmund wie vor.	Zahbar am 2. Mai 1865 für das Gesellschaftsjahr 1864.			
maßgeblichen Stellen, die nach dem Statut resp. Statute-Rückzug er- mächtigt sind, eingetragene Dibenden- cheine für das Geschäftsjahr 1864, Dortmund, 2. Januar 1864. Der Verwaltungsrath. Unterschrift 2er-Mitglieder. (Facsimile.)	§. 20. des Statutes. Die Dibenden berücksichtigen zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben abgestellt ge stellt sind, angerechnet.			
I.				